

Verordnung über die Ausweisung eines Wildschongebietes Kirchdorf in der Stadt Barsinghausen

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 33 Abs. 2 und 43 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am _____ folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung zum Schutze der Einstände des Wildes sowie der sonst frei lebenden Tiere vor Beunruhigung gilt für die Feld- und Waldflächen, Gewässer und Wirtschaftswege in der Stadt Barsinghausen, deren Lage und Begrenzung sich aus der anliegenden Karte ergibt.

§ 2

Leinenzwang für Hunde

Innerhalb des in § 1 genannten Gebietes sind Hunde an der Leine zu führen. Ausgenommen sind nur die Hunde, die zur befugten Jagdausübung verwendet werden.

§ 3

Kennzeichnung der Geltungsbereiche

1. An den Zufahrts- und Zugangsstellen zum Wildschongebiet weisen amtliche Schilder auf die §§ 2 und 4 dieser Verordnung hin.
2. Die Breite der Schilder beträgt 60 cm, die Höhe 40 cm.
3. Auf grünem Grund ist in weißer Schrift folgender Text aufzubringen:

WILDSCHONGEBIET

Hunde, welche nicht zur Jagdausübung verwendet werden,
sind innerhalb des Schongebietes anzuleinen.
Zu widerhandlungen können mit Geldbußen geahndet werden.

Stadt Barsinghausen
Der Bürgermeister

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach § 42 Abs. 3 Nr. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 42 Abs. 4 NWaldLG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Barsinghausen, den
Lahmann
Bürgermeister